

## 10 SOZIALE SICHERHEIT FÜR DEN ARZT (PENSIONS-, UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG)

Vertrags- und Wahlärzte sind nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) in der Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Diese Pflichtversicherung beginnt mit dem Monatsersten, wo die freiberufliche Tätigkeit aufgenommen wird und endet am Monatsletzten jenes Monats, mit welchem die Tätigkeit eingestellt wird.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind jene freiberuflich tätigen Ärzte, die zusätzlich in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen und derzeit oder zukünftig Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuss aus dem Dienstverhältnis haben.

Vertrags- und Wahlärzte, die neben der freiberuflichen Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis stehen sind bereits über das ASVG bzw. das B-KUVG krankenversichert. Ausschließlich freiberuflich tätige Vertrags- und Wahlärzte hingegen sind - sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt - im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg krankenversichert und haben die entsprechenden Beiträge zu entrichten.

Info: Christoph Luger, Tel. 05572 / 21900 – 37 DW, Fax: 43 DW,  
E-Mail: christoph.luger@aekvbg.at

Weitere, insbesondere detaillierte bzw. Einzelfälle betreffende Auskünfte zum FSVG erhalten Sie bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Schlossgraben 14, 6800 Feldkirch (Tel. 05 08 08 - 2029)